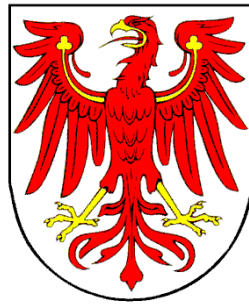


VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 57/25
VfGBbg 12/25 EA

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

Bürgerinitiative "Wittstock zeigt Gesicht",

Beschwerdeführerin,

beteiligt:

1. Landtag Brandenburg,
vertreten durch die Landtagspräsidentin,
Alter Markt 1,
14467 Potsdam,
2. Landesregierung Brandenburg
- Staatskanzlei -,
Heinrich-Mann-Allee 107,
14473 Potsdam,

wegen Geplante Schließung der Klinik Wittstock durch die KMG Nordbrandenburg gGmbH; Entscheidung des Landtags Brandenburg, die Anträge der Fraktionen CDU (LT-Drs. 8/1694) und AfD (LT-Drs. 8/1745) auf Weiterbetrieb der Klinik abzulehnen

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 20. März 2026

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Heinrich-Reichow, Kirbach, Dr. Koch, Müller, Richter, Sokoll und Dr. Strauß

b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

A.

- 1 Die Beschwerdeführerin wendet sich mit ihrer Verfassungsbeschwerde gegen die geplante Schließung der Klinik Wittstock durch die KMG Nordbrandenburg gGmbH sowie die Entscheidung des Landtags Brandenburg, Anträge der Fraktionen der CDU (LT-Drs. 8/1694) und der AfD (LT-Drs. 8/1745) auf Erhalt des Krankenhausstandorts Wittstock bzw. auf Weiterbetrieb des dortigen Klinikums abzulehnen.
- 2 Frau Birgit Ilgner hat am 7. November 2025 als Vertreterin der Bürgerinitiative „Wittstock zeigt Gesicht“ eine Verfassungsbeschwerde nebst Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung eingereicht. Laut Beschwerdeschrift erhebt die genannte Bürgerinitiative die Verfassungsbeschwerde „im eigenen Namen und im Interesse der betroffenen Bürgerinnen und Bürger“. In einem der Verfassungsbeschwerde als Anlage A9 beigefügtem Schreiben an den Landtag vom 18. September 2025 wird die Beschwerdeführerin als eingetragener Verein („e.V.“) bezeichnet.
- 3 Das Verfassungsgericht hat Frau Birgit Ilgner mit Schreiben vom 10. November 2025 aufgefordert, ihre Vertretungsberechtigung für die Beschwerdeführerin nachzuweisen. Dieser Aufforderung ist sie auch nach gerichtlichem Hinweis (Schreiben vom 25. November 2025) nicht nachgekommen.
- 4 In einem ebenfalls an Frau Ilgner gerichteten Schreiben vom 1. Dezember 2025 hat das Verfassungsgericht auf Bedenken gegen die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde und die daraus resultierenden Folgen für den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hingewiesen. Eine Stellungnahme zu diesem Schreiben ist nicht erfolgt.

B.

- 5 Die Verfassungsbeschwerde ist nach § 21 Satz 1 Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg (VerfGGBbg) als unzulässig zu verwerfen.
- 6 Dieser Beschluss bedarf gemäß § 21 Satz 2 VerfGGBbg keiner weiteren Begründung, nachdem die Beschwerdeführerin mit Schreiben des Gerichts vom 1. Dezember 2025 auf Bedenken gegen die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde hingewiesen worden ist und sie diese Bedenken nicht ausgeräumt hat.
- 7 Ungeachtet dessen, ob die vorliegende Verfassungsbeschwerde wirksam erhoben wurde, scheidet ihre Zulässigkeit jedenfalls an der fehlenden Beschwerdefähigkeit bzw. -befugnis der Bürgerinitiative für die von ihr gerügten Grundrechtsverletzungen.
- 8 Nach § 45 Abs. 1 Gesetz über das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg (Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg - VerfGGBbg) ist jedermann parteifähig, soweit er Träger der in der Verfassung des Landes Brandenburg (LV) enthaltenen Grundrechte, grundrechtsgleichen Rechte oder staatsbürgerlichen Rechte ist. Juristische Personen sind allerdings nur dann parteifähig, wenn sie Träger des geltend gemachten Grundrechts sein können. Dies setzt in entsprechender Anwendung des Art. 5 Abs. 3 LV voraus, dass das jeweilige Grundrecht auf sie anwendbar ist (vgl. Beschlüsse vom 26. August 2011 - VfGBbg 54/10 -, Rn. 13, und Urteil vom 20. Mai 2022 - VfGBbg 94/20 -, Rn. 111, juris).
- 9 Diese Voraussetzungen erfüllt die Beschwerdeführerin nicht. Ohne Belang ist dabei, ob die Bürgerinitiative tatsächlich die Rechtsform eines eingetragenen Vereins hat oder ob es sich bei ihr um eine informelle Gruppe ohne eigene Rechtspersönlichkeit handelt. Art. 5 Abs. 3 LV beschränkt den Begriff der juristischen Person nicht auf vollrechtsfähige Vereinigungen. Erfasst werden vielmehr auch nicht rechtsfähige Personenzusammenschlüsse, wenn sie eine festgefügte Struktur haben, auf gewisse Dauer angelegt und nach der einfach-gesetzlichen Rechtslage zumindest auf manchen Gebieten taugliches Zuordnungssubjekt von Rechten sind (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. Juni 2018 - 2 BvR 1287/17 -, Rn. 26, juris).
- 10 Die vorliegend als verletzt gerügte Menschenwürdegarantie (Art. 7 Abs. 1 LV) und das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 8 Abs. 1 LV) sind ihrem Wesen nach nicht auf Personenvereinigungen anwendbar, da diese Rechte nur Menschen

als natürlichen Personen zukommen. Bei dem ebenfalls benannten Sozialstaatsprinzip handelt es sich schon nicht um ein rügefähiges Grundrecht.

- 11 An einem zulässigen Beschwerdevorbringen fehlt es auch, soweit eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots (Art. 12 Abs. 1 LV) gerügt wird. Die Beschwerdeführerin macht insoweit keine sachgrundlose Ungleichbehandlung des Vereins geltend, sondern eine „strukturelle Benachteiligung der ländlichen Bevölkerung“. Hiermit kann sie nicht gehört werden, da sie nicht selbst Trägerin der Rechte der Landbevölkerung ist. Zumindest fehlt ihr insoweit - mangels Selbstbetroffenheit - die Beschwerdebefugnis.
- 12 Die denkbare Alternative, die Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführerin in eine treuhänderisch für ihre Mitglieder eingelegte Beschwerde umzudeuten, scheidet ebenfalls aus. "Treuhänderbeschwerden" zugunsten der Mitglieder eines Verbandes sind unzulässig (vgl. ThürVerfGH, Beschluss vom 19. Juni 1996 - 7/96 -, Rn. 8, juris; zur Unzulässigkeit der gewillkürten Prozessstandschaft im Verfahren der Verfassungsbeschwerde vgl. auch Beschluss vom 19. Februar 2021 - VfGBbg 49/20 -, Rn. 29 m.w.N., juris; BVerfG, Beschluss vom 8. November 2016 - 1 BvR 3237/13 -, Rn. 24 m.w.N., juris; Barczak in: Barczak, BVerfGG, 1. Aufl. 2018, § 90 Rn. 252 m.w.N.).

C.

- 13 Mit der Verwerfung der Verfassungsbeschwerde erledigt sich auch der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

D.

- 14 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Heinrich-Reichow

Kirbach

Dr. Koch

Müller

Richter

Sokoll

Dr. Strauß